

Liste der Beilagen

- Beilage 1: Vorgesehene und unter den Aktionären vereinbarte Statuten
- Beilage 2: Organigramm Radio Südost
- Beilage 3: Organisations- und Geschäftsreglement Radio Südost
- Beilage 4: Zusagen für Aktienkapital und Darlehen
- Beilage 5: Informationen über Casanova Druck und Verlag AG
- Beilage 6: Qualitätssicherungs-Modell Radio Südost
- Beilage 7: Schreiben der Lia Rumantscha
- Beilage 8: Schreiben der Pro Grigioni Italiano
- Beilage 9: Planerfolgsrechnung Radio Südost
- Beilage 10: Investitions- und Abschreibungsplan Radio Südost
- Beilage 11: Geldflussrechnung Radio Südost
- Beilage 12: Mitarbeiterreglement/Redaktionsstatut von Radio Südost
- Beilage 13: Liste der durch die Aktionäre ausgebildeten Medienschaffenden
- Beilage 14: Absichtserklärung der Swisscom Broadcast zur Verbreitung von Radio Südost

Statuten

der

Radio Südost AG (zu gründen)

mit Sitz in Chur

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma Radio Südost AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Chur.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Betreibung einer Privatradiostation in der Region Südostschweiz.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen und sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen. Es ist ihr gestattet, alle Geschäfte, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können, durchzuführen. Sie kann Grundeigentum erwerben.

II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 500'000 und ist eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

30 Tage vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Art. 5: Aktien und Aktienübertragung

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung unter Nennung des Grundes verweigern, wenn die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Die Gesellschaft kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien trotz Vorliegen eines Verweigerungsgrundes ohne Angabe von Gründen erteilen.

Die Gesellschaft kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräusserer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat

C. Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer

A. Die Generalversammlung

Art. 7: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls des Konzernprüfers;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen. Der Verwaltungsrat hat innert sechs Wochen die Generalversammlung einzuberufen.

Art. 9: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch

Briefversand an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse.

In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist, bekannt zu geben.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 10: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die 10% des Aktienkapitals vertreten, 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11: Universalversammlung

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräußert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, und gegebenenfalls durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, den Organvertreter oder einen Depotvertreter, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Art. 13: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten, sofern ein solcher bestimmt wurde. Sind diese verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern, von Organvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b) Beschlüsse und Wahlen;
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d) von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 15: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die, unter Vorbehalt von Art. 707 Abs. 3 OR, Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 18: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 20: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 22: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 23 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die telefonisch, mittels Video oder über elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien durchgeführt werden, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder Beratung

in einer Sitzung verlangt und sofern die telefonisch, mittels Videokonferenz oder über elektronische Medien teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind. Auf Beschlüsse, welche mittels Telefon- oder Videokonferenz oder über elektronische Medien gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

Art. 23: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronische Datenübertragung) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in der Regel einstimmig gefasst, können aber auch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern sie denjenigen Verwaltungsratsmitgliedern, die keine schriftliche Willenserklärung abgegeben haben, per eingeschriebenem Brief oder Telefax zugestellt wurden. Nicht einstimmig gefasste Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 24: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 25: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

Art. 26: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle sowie gegebenenfalls einen Konzernprüfer. Sie kann einen Spezialrevisor wählen, welcher die bei Kapitalerhöhung verlangten Prüfungsbestätigungen (gemäss Art. 652f,

653f, 653i OR) abgibt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Besteht ein Konzernprüfer, so hat dieser zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Revisionsstelle und Konzernprüfer haben überdies die weiteren ihnen nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 28: Berichterstattung

Die Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Konzernprüfer berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 29: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 30: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 31: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. Beendigung

Art. 32: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. Bekanntmachungen

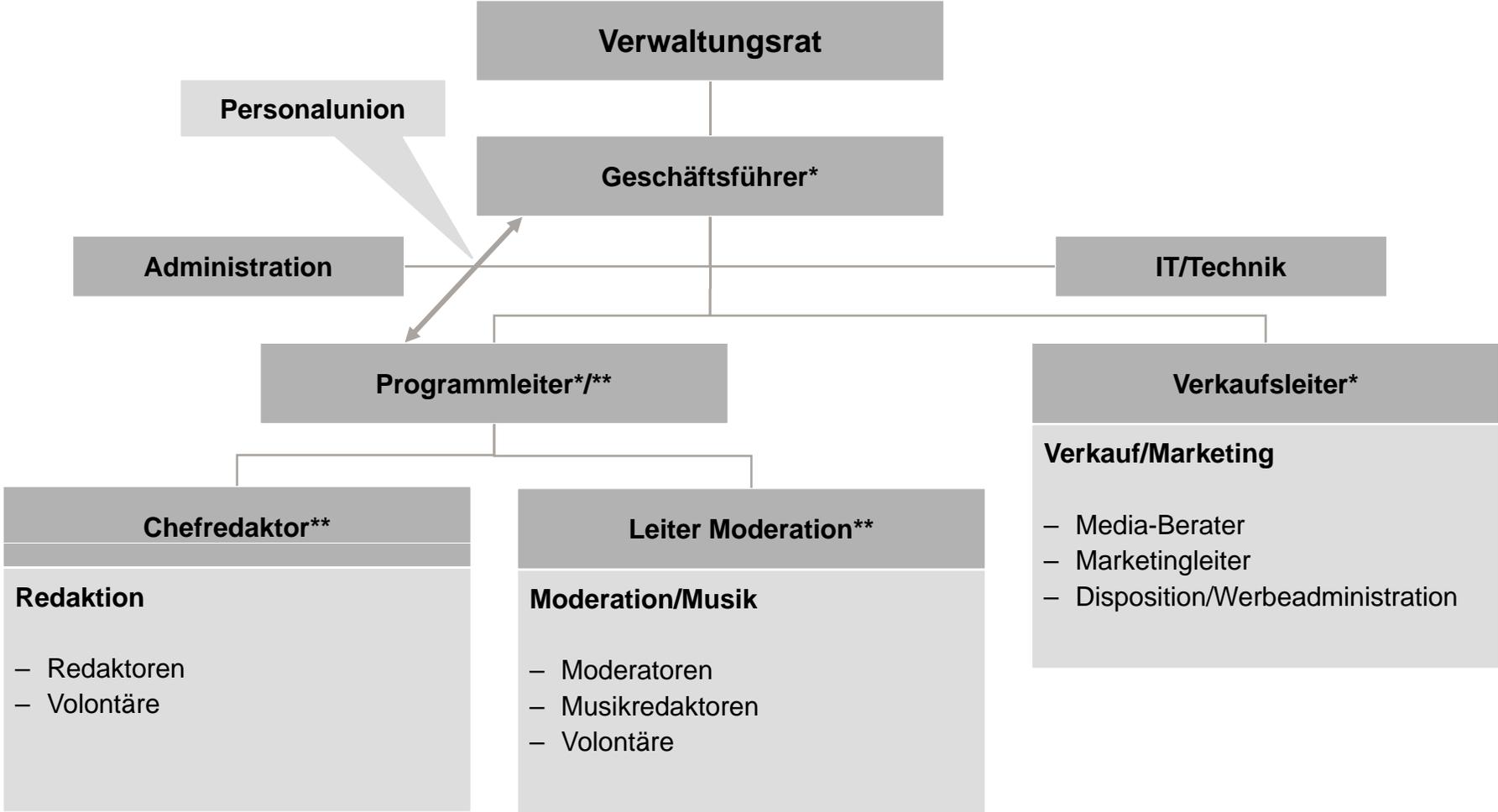
Art. 33: Mitteilungen und Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Chur, 00.00.2008

Organigramm Radio Südost



* Mitglied der Geschäftsleitung
 ** Mitglied der Programmleitung

ORGANISATIONS- und GESCHÄFTSREGLEMENT

von

Radio Südost AG (zu gründen)

I. Zweck und sachlicher Geltungsbereich

1. Von der ihm gemäss Art. 19 der Statuten zustehenden Ermächtigung, die Geschäftsführung zu übertragen, hat der Verwaltungsrat mit dem Erlass dieses Reglements Gebrauch gemacht.
2. Die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) der Geschäftsführer
3. Dieses Organisationsreglement soll Bestandteil des Arbeitsvertrages bzw. Auftrages mit dem Geschäftsführer bilden.

II. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Verwaltungsrat verbleiben insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - die Festlegung der Organisation;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie deren Salarierung;

die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

die Erstellung des Jahresberichtes, die Prüfung der vom Geschäftsführer vorbereiteten Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

die Festlegung der Geschäftspolitik, insbesondere der Investitions- und Finanzpolitik mit Genehmigung von Jahresbudget und Geschäftsplan;

der Entscheid über die bewilligungspflichtigen Geschäfte gemäss Ziffer IV.

3. Der Verwaltungsrat übt die in Ziffer 2.5 genannte Oberaufsicht insbesondere mit Hilfe der folgenden Instrumente aus:

Kritische Entgegennahme der durch den Geschäftsführer periodisch erstellten Zwischenrechnung;

Prüfung des an jeder Verwaltungsratssitzung abgegebenen Berichts des Geschäftsführer über den Geschäftsgang.

III. Geschäftsführer

1. Die laufende Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer besorgt, soweit diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten sowie dieses Organisationsreglements und wendet dabei volle fachliche Kompetenz, Aufmerksamkeit und Sorgfalt an.
3. Der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich für die operative Tätigkeit der Gesellschaft und für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
4. Die Aufgaben des Geschäftsführer umfassen – unter Vorbehalt von Ziffer IV. – insbesondere:

die Identifikation, Prüfung und Analyse von Geschäftsmöglichkeiten;

die Durchführung und Abwicklung von Projekten, soweit notwendig nach vorheriger Einholung der Bewilligung des Verwaltungsrates;

die Pflege und Vertretung der Interessen der Gesellschaft gegenüber Dritten (Banken, andere Firmen, Investoren, Presse, Öffentlichkeit);

die Durchführung aller mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammenhängenden Massnahmen;

die Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Buchhaltung;

die Erstellung von Projektvorschlägen, Geschäftsplan und Jahresbudget zuhanden des Verwaltungsrates;

die Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Verwaltungsrat an jeder Verwaltungsratssitzung; der Geschäftsführer ist verpflichtet, mit dieser Berichterstattung dem Verwaltungsrat alle erforderlichen Informationen zu liefern, damit dieser seine Kontrollpflicht über die Geschäftsführung effizient ausüben kann;

die Erledigung von Personalfragen, insbesondere Anstellung, Lohnfragen, Ferienregelung, Sozialversicherung, Pensionskasse im Rahmen des Budgets und unter Vorbehalt von Ziffer IV;

der Abschluss von für die Gesellschaft erforderlichen Versicherungsverträgen;

4.10 die Fakturierung und Überwachung aller Zahlungen und Mahnungen.

IV. Kompetenzausscheidung

1. Die nachfolgende Ausscheidung der Kompetenzen regelt das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsrat (VR) und dem Geschäftsführer (GF).

Die Ausscheidung unterscheidet zwischen folgenden Stufen:

E: Entscheidungskompetenz

V: Vorbereitung, Antrag (Pflicht)

I: Recht auf Information

2.	a) <u>Führung / Personelles</u>	<u>VR</u>	<u>GF</u>
-	Organisationsreglement	E/V	V
-	Ernennung / Abberufung geschäftsführender Personen	E	V
-	Anstellung / Kündigung übriger Mitarbeiter		E
-	Unterschriftserteilung	E	V
-	Saläre:		
o	geschäftsführende Personen	E	V
o	übrige		E

b) Finanzkontrolle (FK) / Finanzplanung (FP) / Rechnungswesen (RW)

-	Ausgestaltung FK, FP und RW	E	V
-	Budget	E	V
-	Zwischenabschlüsse	I	E
-	Jahresrechnung	E	V
-	Kredite bis Fr. 0,1 Mio.		E
-	Kredite über Fr. 0,1 Mio.	E	V
-	Bürgschaften / Garantien	E	V

c)

Investitionen / Desinvestitionen

Darunter sind zu verstehen: Verkauf / Kauf von Beteiligungen und anderen Investitionsgütern; Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände; Investitionen irgendwelcher Art in neue Bereiche.

	<u>VR</u>	<u>GF</u>
- Budgetierte Investitionen / Desinvestitionen		
o Bis Fr. 0.1 Mio.	I	E
o Über Fr. 0.1 Mio.	E	V
- Nicht budgetierte Investitionen über Fr. 0,05 Mio.	E	V
d) <u>Verschiedenes</u>		
- Public Relations	I	E
- Prozesse		E
- Periodische Berichte über Geschäftsgang	I	E
3. Soweit oben in Ziffer IV. 2. keine spezifische Kompetenzausscheidung vorgenommen wurde, richten sich Kompetenzen bzw. Pflichten nach der generellen Aufteilung gemäss Ziffer II. und III., bzw. gemäss Gesetz und Statuten der Gesellschaft.		

V. Gültigkeit des Reglements

1. Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Verwaltungsratsbeschluss abgeändert oder ergänzt werden.
2. Ein mit diesem Organisationsreglement in Widerspruch stehender Verwaltungsratsbeschluss hat in jedem Fall Vorrang und ist uneingeschränkt zu befolgen.

3. Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 00.00.2008 angenommen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Tbd.

Tbd.

Dr. Roger Schawinski
Kapfstrasse 28
CH – 8032 Zürich

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
CH – 2501 Biel/Bienne

Zürich, 2. Dezember 2007

Zusage Aktienkapital und Darlehen

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Ich erteile hiermit gegenüber der bei Konzessionserteilung zu gründenden Radio Südost AG eine Zusage für Aktienkapital und Darlehen im Betrage von CHF 600'000 – ein Drittel zu Handen des Aktienkapitals (CHF 200'000.-), zwei Drittel (CHF 400'000.-) als Darlehen. Die Zusage hat Wirkung ab Datum dieses Schreibens und ist gültig bis 31. Dezember 2009.

Das Darlehen an die zu gründende Radio Südost AG ist für die Aufnahme und Durchführung des Sendebetriebs, für betriebsnotwendige Investitionen und für die Erfüllung von Zahlungspflichten gegenüber Dritten vorgesehen. Falls erforderlich wird ein solches Darlehen mit einer Rangrücktrittserklärung versehen. Die Verzinsung erfolgt zum zulässigen Satz gemäss Richtlinien der eidgenössischen Steuerbehörde zu Aktionärsdarlehen. Gerichtsort ist Chur.

gezeichnet Dr. Roger Schawinski

Stefan Bühler
Wiesentalstr. 162
CH – 7000 Chur

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
CH – 2501 Biel/Bienne

Zürich, 5. Dezember 2007

Zusage Aktienkapital und Darlehen

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Ich erteile hiermit gegenüber der bei Konzessionserteilung zu gründenden Radio Südost AG eine Zusage für Aktienkapital und Darlehen im Betrage von CHF 600'000 – ein Drittel zu Handen des Aktienkapitals (CHF 200'000.-), zwei Drittel (CHF 400'000.-) als Darlehen. Die Zusage hat Wirkung ab Datum dieses Schreibens und ist gültig bis 31. Dezember 2009.

Das Darlehen an die zu gründende Radio Südost AG ist für die Aufnahme und Durchführung des Sendebetriebs, für betriebsnotwendige Investitionen und für die Erfüllung von Zahlungspflichten gegenüber Dritten vorgesehen. Falls erforderlich wird ein solches Darlehen mit einer Rangrücktrittserklärung versehen. Die Verzinsung erfolgt zum zulässigen Satz gemäss Richtlinien der eidgenössischen Steuerbehörde zu Aktionärsdarlehen. Gerichtsort ist Chur.

gezeichnet Stefan Bühler

Daniel Sigel
Finne 55
FL – 9496 Balzers

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
CH – 2501 Biel/Bienne

Zürich, 5. Dezember 2007

Zusage Aktienkapital und Darlehen

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Ich erteile hiermit gegenüber der bei Konzessionserteilung zu gründenden Radio Südost AG eine Zusage für Aktienkapital und Darlehen im Betrage von CHF 300'000 – ein Drittel zu Handen des Aktienkapitals (CHF 100'000.-), zwei Drittel (CHF 200'000.-) als Darlehen. Die Zusage hat Wirkung ab Datum dieses Schreibens und ist gültig bis 31. Dezember 2009.

Das Darlehen an die zu gründende Radio Südost AG ist für die Aufnahme und Durchführung des Sendebetriebs, für betriebsnotwendige Investitionen und für die Erfüllung von Zahlungspflichten gegenüber Dritten vorgesehen. Falls erforderlich wird ein solches Darlehen mit einer Rangrücktrittserklärung versehen. Die Verzinsung erfolgt zum zulässigen Satz gemäss Richtlinien der eidgenössischen Steuerbehörde zu Aktionärsdarlehen. Gerichtsort ist Chur.

gezeichnet Daniel Sigel

Casanova Druck und Verlag AG als Generalunternehmung

Die Casanova Druck und Verlag AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur. Inhaber ist Stefan Bühler seit dem Jahre 1997. Während 25 Jahren war er bei der heutigen Südostschweiz Gruppe in verschiedenen Funktionen tätig. Als Mitglied der Geschäftsleitung der damaligen Gasser AG, Mitglied des Verwaltungsrates sowie während 10 Jahren als Chefredaktor der Bündner Zeitung sowie als publizistischer Leiter der verschiedenen Zeitungen der Gruppe verfügt er über ausreichende journalistische und führungsmässige Erfahrung im publizistischen Bereich. Nach der Übernahme der Casanova Druck und Verlag AG wurde der publizistische Bereich ausgebaut mit eigenen Zeitschriften, Buchproduktionen sowie als Internet-Provider vorwiegend für die kantonale Verwaltung des Kantons Graubünden (Betreuung Mediendienste Standeskanzlei, Kantonspolizei usw).

Unternehmen

Die Casanova Druck und Verlag AG ist in Chur ansässig und beschäftigt 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind in den folgenden Bereichen tätig:

- Verlagswesen (Buch- und Zeitschriftenverlage, Redaktionen)
- Anzeigenakquisition
- Desktop und Druck
- Internet-Dienstleistungen
- Abonnentenverwaltungen
- Buchauslieferungen

Allgemeines

Die Casanova Druck und Verlag AG ist ein unabhängiges Familienunternehmen mit einem Personalbestand von 53 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mit dem Bezug eines Neubaus an der Rossbodenstrasse 33 in Chur auf den 1. April 2004 und der Inbetriebnahme eines neuen Maschinenparkes wurde der Grundstein für eine moderne, auf die Zukunft ausgerichtete Produktion gelegt. 2003 war das Jahr der Planungen, Konzeptionen, Evaluationen, Verhandlungen. Es war auch das Jahr des Aufbruchs für die alteingesessene Churer Unternehmung Casanova Druck und Verlag AG. Die Investitionen für den Neubau belaufen sich auf Fr. 7 Mio., die Investitionen in den Maschinenpark auf Fr. 3 Mio.

Das Gebäude ist nun Produktionsstätte für alle Unternehmensbereiche, nämlich Druckerei, Verlage Bündner Monatsblatt und Desertina, Internetdienstleistungen und Rechenzentrum, Bündner Buchvertrieb und Anzeigenverwaltung sein. Die Produktion von Zeitschriften erfolgt nach den neusten Erkenntnissen bezüglich Ablaufplanung, kurzen Arbeits- und Transportwegen und modernster Technik.

Gleichzeitig mit dem Umzug an den neuen Standort hat die Casanova Druck und Verlag AG den gesamten Maschinenpark erneuern. Die Casanova Druck und Verlag AG verfügt damit über den modernsten Maschinenpark für Prepress, Druckmaschinen und Weiterverarbeitung mit folgenden neuen Produktionsanlagen:

Instrumente eines Rundum-Dienstleisters

Die Casanova Druck und Verlag AG führt mehrere Generalunternehmer-Aufträge aus wie etwa:

- **Taucher-Revue:**
GU-Auftrag des Vereins Taucher-Revue für
 - Anzeigenverkauf
 - Satzherstellung und Druck
 - Spedition
 - Internetauftritt

- **Amtsblatt des Kantons Graubünden**
GU-Auftrag des Kantons zur Herstellung des Kantonsamtsblattes (Auflage 10'000, erscheint wöchentlich) für
 - Anzeigenverkauf
 - Redaktion
 - Satz und Druck
 - Abonnentenwesen
 - Vertrieb und Internetauftritt

- **Zeitschrift „Bündner Wohneigentum“**
Zeitschrift des Hauseigentümergebietes Graubünden, GU-Auftrag für
 - Anzeigenverkauf
 - Satz und Druck
 - Spedition
 - Internetauftritt

- **Churer Magazin und DIE REGION**
Zeitschriften Auflage 30'000, bzw 20'000, erscheinen monatlich, GU für
 - Redaktion
 - Anzeigenverkauf
 - Satz und Druck
 - Spedition
 - Abonnentenwesen
 - Internetauftritt.

- **Kath. Pfarrblatt der Stadt Chur**
Zeitschriften Auflage 3'700, erscheint 11 x jährlich
 - Satz und Druck
 - Spedition

- **Dezibel, Zeitschrift pro audito schweiz**
Zeitschrift der Organisation für Menschen mit Hörproblemen
 - Auflage 6500, erscheint sechs Mal jährlich
 - Satz und Druck
 - Abonnentenverwaltung und Spedition

- **Graubünden mobil**
Zeitschrift des Touring Clubs der Schweiz, Sektion Graubünden
 - Auflage 30'000, erscheint 5x jährlich
 - Redaktion Anzeigenverkauf
 - Satz und Druck Spedition
 - Abonnentenwesen

Internet

Allgemeines

Die Casanova Druck und Verlag AG setzte als erstes Unternehmen der grafischen Industrie im Kanton Graubünden ganz auf die Internet/Intranet-Technologie und erzielte damit einen Vorsprung bei der digitalen Datenverarbeitung zugunsten der Kunden. Sämtliche Internet-Dienstleistungen werden im Rahmen der Abteilung Casanova Digital zusammengefasst.

Das Rechenzentrum befindet sich in den Räumlichkeiten der Casanova Druck und Verlag AG. Leistungsfähige Server auf Windows- und Linux-Basis mit o'Reilly WebSite stehen für Internet-Kunden zu Verfügung. Casanova Digital realisiert Internet-Auftritte für die Verwaltung, Verbände und Unternehmen. Schnelle Datenleitung und eigenes Rechenzentrum bilden das Rückgrat der optimalen Infrastruktur. Ob Kantonspolizei Graubünden, Regierung und Parlament sowie Departemente, ob Chur Tourismus oder Handelskammer des Kantons Graubünden, sie alle haben Casanova Digital als leistungsfähigen Provider gewählt.

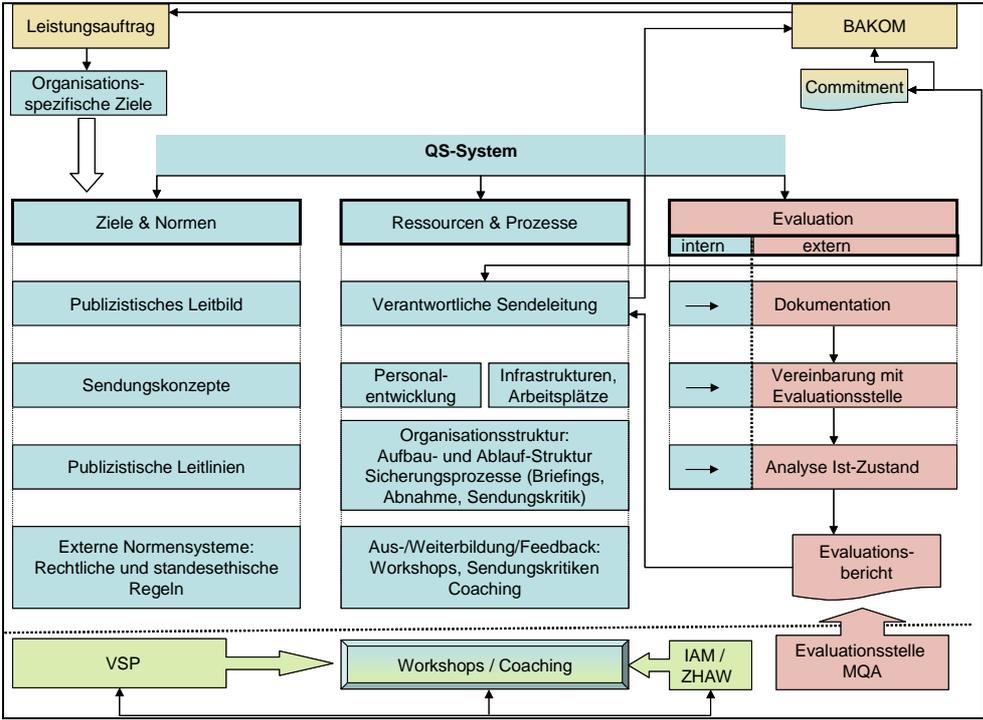
Im Internet werden sämtliche Ausgaben der produzierten Zeitschriften (siehe www.churermagazin.ch) als PDF gespeichert. Der Besucher hat somit jederzeit die Möglichkeit, ältere Ausgaben aufzurufen und auch auszudrucken. Zusätzlich können Abo-Bestellungen online getätigt werden.

Abonnentenwesen

Die Casanova Druck und Verlag AG verfügt über ein professionelles Abonnentenprogramm und betreut heute Abonnentenstämme wie jenen des Kantonsamtsblattes (10'000 Einzelabos) und andere.

Chur, 30. November 2007
Casanova Druck und Verlag AG
Stefan Bühler

Beilage 6: Qualitätssicherungs-Modell Radio Südost



Radio Südost
Stefan Bühler
Wiesentalstrasse 162
7000 Chur

Chur, 13. Dezember 2007

Konzessionsgesuch Radio Südost

Sehr geehrter Herr Bühler

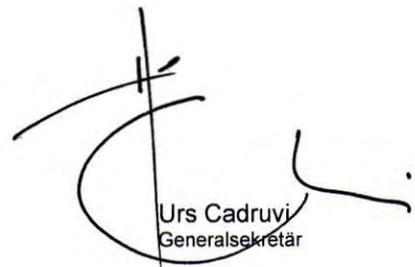
Sie haben uns über das Konzessionsgesuch für ein regionales UKW-Radio für das Konzessionsgebiet 32 informiert, das Sie zusammen mit Partnern eingereicht haben. Aus Ihrem Konzessionsgesuch geht hervor, dass Sie eine starke Berücksichtigung der rätoromanischen und italienischen Sprache im Programm vorsehen. Sie haben uns angefragt, ob die Lia Rumantscha im Falle einer Konzessionserteilung an Radio Südost bereit ist, mit Ihrer Gruppe Gespräche über die Programmgestaltung zu führen und im Rahmen einer Zusammenarbeit, die dann zu konkretisieren ist, die Anliegen der rätoromanischen Sprachvereinigung einzubringen.

Wir begrüßen Ihr Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, diesen Beitrag zur sprachlichen Vielfalt des Kantons zu leisten.

Freundliche Grüsse
Lia Rumantscha



Dr. Vincent Augustin
Präsident



Urs Cadruvi
Generalsekretär



Pro Grigioni Italiano

Sede centrale
Martinsplatz 8
CH-7000 Coira

rif.: Giuseppe Falbo
Segretario generale
tel.: +41 81 252 86 16
e-mail: giuseppe.falbo@pgi.ch
web: www.pgi.ch

Signor
Stefan Bühler
Wiesentalstrasse 162
7000 Coira

Coira, 14 dicembre 2007

Concessione radiofonica per la zona di copertura 32 «Südostschweiz»

Stimato signor Bühler

Con la presente ci ralleghiamo di poter confermare che il dossier di candidatura presentato da Radio Südost prevede l'integrazione di contributi in lingua italiana nel suo palinsesto, come richiesto dal bando di concorso per l'ottenimento della concessione radiofonica per la zona di copertura 32. A Radio Südost riconosciamo la volontà di fornire anche programmi in lingua italiana di livello qualitativo buono e dare così un contributo al trilinguismo del nostro Cantone.

Nel caso dell'ottenimento della concessione, la Pro Grigioni Italiano è disposta a seguire, consigliare e sostenere la pianificazione di trasmissioni in lingua italiana di Radio Südost, affinché i programmi in lingua italiana, in special modo l'offerta informativa, siano conformi alla volontà del legislatore, vale a dire d'informare in modo completo sulla realtà politica, economica e sociale nella zona di copertura e contribuire così allo sviluppo della sua vita culturale.

La Pro Grigioni Italiano manifesta inoltre l'intenzione di partecipare alla consultazione pubblica che l'Ufficio federale della comunicazione ha previsto nel processo di valutazione delle candidature per le concessioni radiofoniche.

Ringraziando già fin d'ora per la sua attenzione, porgiamo in nostri più distinti saluti.

PRO GRIGIONI ITALIANO

Dr. Sacha Zala
Presidente

Giuseppe Falbo
Segretario generale

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

RADIO SÜDOST	Q4/2008	Q1/2009	Q2/2009	Q3/2009	Q4/2009	2009	2010	2011	2012	2013
3000 Bruttowerbung selbst akquiriert	-	237'526	267'216	326'598	356'289	1'187'629	1'484'536	1'529'072	1'574'944	1'622'193
3010 Bruttosponsoring selbst akquiriert	-	59'381	66'804	81'649	89'072	296'907	371'134	382'268	393'736	405'548
3090 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert	-	-8'907	-10'021	-12'247	-13'361	-44'536	-55'670	-57'340	-59'060	-60'832
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	-	288'000	324'000	396'000	432'000	1'440'000	1'800'000	1'854'000	1'909'620	1'966'909
3100 Bruttowerbung von Dritten		300'000	300'000	300'000	300'000	1'200'000	1'500'000	1'545'000	1'591'350	1'639'091
3110 Bruttosponsoring von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3190 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	-	300'000	300'000	300'000	300'000	1'200'000	1'500'000	1'545'000	1'591'350	1'639'091
3200 Bruttowerbung von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3210 Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3700 Eigenwerbung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3951 Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring	-	588'000	624'000	696'000	732'000	2'640'000	3'300'000	3'399'000	3'500'970	3'605'999
3300 Gebühren von Zuschauern / Zuhörern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3301 Einnahmen aus Gewinnspielen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3310 Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten		20'000	20'000	20'000	20'000	80'000	100'000	102'000	104'040	106'121
3320 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3330 Mieterträge von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3331 Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3340 Vermittlerkommissionen von Dritten		4'000	4'000	4'000	4'000	16'000	20'000	20'400	20'808	21'224
Sonstiger Ertrag von Dritten	-	24'000	24'000	24'000	24'000	96'000	120'000	122'400	124'848	127'345
3410 Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3420 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3430 Mieterträge von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3431 Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3440 Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag	-	24'000	24'000	24'000	24'000	96'000	120'000	122'400	124'848	127'345
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3610 Ertrag aus Internetwerbung		10'000	10'000	10'000	10'000	40'000	50'000	51'000	52'020	53'060
3620 Ertrag aus Anlässen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3670 Personalausleihungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3680 Veräußerung von Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übriger Ertrag	-	10'000	10'000	10'000	10'000	40'000	50'000	51'000	52'020	53'060

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttoertrag	20'000	622'000	658'000	730'000	766'000	2'776'000	3'470'000	3'572'400	3'677'838	3'786'405
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	2'940	3'120	3'480	3'660	13'200	16'500	16'995	17'505	18'030	
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	60'000	60'000	60'000	60'000	240'000	300'000	309'000	318'270	327'818	
3950 Verlust aus Forderungen	2'880	3'240	3'960	4'320	14'400	18'000	18'540	19'096	19'669	
3990 Übrige Erlösminderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Korrektur Eigenwerbung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erlösminderungen	-	65'820	66'360	67'440	67'980	267'600	334'500	344'535	354'871	365'517
Betriebsertrag	20'000	556'180	591'640	662'560	698'020	2'508'400	3'135'500	3'227'865	3'322'967	3'420'887
4000 Materialaufwand von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten	-	6'468	6'864	7'656	8'052	29'040	29'621	30'213	30'817	31'434
4021 Urheberrechtsgebühren	-	29'400	31'200	34'800	36'600	132'000	165'000	169'950	175'049	180'300
4060 Fremdarbeiten von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten	-	7'500	7'500	7'500	7'500	30'000	30'600	31'212	31'836	32'473
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	-	43'368	45'564	49'956	52'152	191'040	225'221	231'375	237'702	244'207
4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	-	43'368	45'564	49'956	52'152	191'040	225'221	231'375	237'702	244'207
4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4610 Aufwand für eigene Internetseite	5'000	12'500	12'500	12'500	12'500	50'000	51'000	52'020	53'060	54'122
4620 Aufwand für Anlässe	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500	10'000	10'200	10'404	10'612	10'824
4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	800'000	816'000	832'320	848'966	865'946
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	215'000	215'000	215'000	215'000	860'000	877'200	894'744	912'639	930'892
Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	215'000	215'000	215'000	215'000	860'000	877'200	894'744	912'639	930'892
4700 Direkte Einkaufsspesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4900 Aufwandminderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	5'000	258'368	260'564	264'956	267'152	1'051'040	1'102'421	1'126'119	1'150'341	1'175'098

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

Bruttoergebnis	15'000	297'812	331'076	397'604	430'868	1'457'360	2'033'079	2'101'746	2'172'626	2'245'789
5000 Löhne	97'500	526'500	526'500	526'500	526'500	2'106'000	2'466'360	2'515'687	2'566'001	2'617'321
5700 Sozialversicherungen	16'575	89'505	89'505	89'505	89'505	358'020	419'281	427'667	436'220	444'945
5720 Pensionskasse (inkl. in Sozialversicherungen)		-	-	-	-	-	-	-	-	-
5810 Aus- und Weiterbildung	4'875	26'325	26'325	26'325	26'325	105'300	73'991	75'471	76'980	78'520
5820 Spesenentschädigung effektiv	7'800	42'120	42'120	42'120	42'120	168'480	197'309	201'255	205'280	209'386
5870 Sonstiger Personalaufwand	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000	20'400	20'808	21'224	21'649
5900 Temporäre Arbeitnehmer		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Personalaufwand	151'750	689'450	689'450	689'450	689'450	2'757'800	3'177'341	3'240'888	3'305'705	3'371'819
6000 Raumaufwand	18'750	18'750	18'750	18'750	18'750	75'000	75'750	76'508	77'273	78'045
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	-	1'250	1'250	1'250	1'250	5'000	5'050	5'101	5'152	5'203
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000	20'200	20'402	20'606	20'812
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	15'000	30'000	30'000	30'000	30'000	120'000	121'200	122'412	123'636	124'872
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	2'250	4'500	4'500	4'500	4'500	18'000	18'180	18'362	18'545	18'731
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	30'500	61'000	61'000	61'000	61'000	244'000	246'440	248'904	251'393	253'907
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-	-	-	-	-
6600 Werbeaufwand	37'500	37'500	37'500	37'500	37'500	150'000	100'000	80'000	40'000	20'000
6700 Übriger Betriebsaufwand	17'750	35'500	35'500	35'500	35'500	142'000	143'420	144'854	146'303	147'766
6710 Nicht rückforderbare MWST		-	-	-	-	-	-	-	-	-
6900 Abschreibungen	-	-	-	-	150'000	150'000	170'000	190'000	210'000	230'000
Sonstiger Betriebsaufwand	126'750	193'500	193'500	193'500	343'500	924'000	900'240	906'542	892'908	899'337
Betriebsaufwand	278'500	882'950	882'950	882'950	1'032'950	3'681'800	4'077'581	4'147'430	4'198'613	4'271'156
Betriebsergebnis	-263'500	-585'138	-551'874	-485'346	-602'082	-2'224'440	-2'044'502	-2'045'684	-2'025'987	-2'025'367
7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte		-	-	-	-	-	-	-	-	-
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-	-	-	-	-
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre		-	-	-	-	-	-	-	-	-
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte		-	-	-	-	-	-	-	-	-
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-	-	-	-	-
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erfolg aus Finanzanlagen		-	-	-	-	-	-	-	-	-
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)		1'782'170	-	-	445'542	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)		-	-	-	-	-	-	-	-	-
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen BAKOM		1'782'170	-	-	445'542	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712
8100 Beiträge vom Kanton		-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

8110 Beiträge von Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beiträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen und Beiträge	-	1'782'170	-	-	445'542	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712	2'227'712
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8300 Ausserordentliche Abschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8302 Abschreibungen Goodwill	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8310 Management fees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8900 Steuern	-	-	-	-	393	393	21'985	21'843	24'207	24'281
Jahresgewinn / -verlust	-263'500	1'197'032	-551'874	-485'346	-156'147	3'665	205'196	203'871	225'932	226'626

Chur, 2.12.2007

Radio Südost: Investitionen und Abschreibungen

Investitionen

Abschreibungen

	Q4/2008	Q1/2009	Q2/2009	Q3/2009	Q4/2009	2008/2009	2010	2011	2012	2013	Q4/2009	2009	2010	2011	2012	2013
Studioeinrichtungen	500'000	25'000				525'000	50'000	50'000	50'000	50'000						
EDV Hardware und Software	150'000	15'000				165'000	30'000	30'000	30'000	30'000						
Sendeanlagen	25'000	5'000				30'000	5'000	5'000	5'000	5'000						
Diverses	25'000	5'000				30'000	15'000	15'000	15'000	15'000						
Total 2008/2009						750'000					150'000	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
Total 2010							100'000						20'000	20'000	20'000	20'000
Total 2011								100'000						20'000	20'000	20'000
Total 2012									100'000						20'000	20'000
Total 2013										100'000						20'000
Total Abschreibungen zu Handen Erfolgsrechnung:											150'000	150'000	170'000	190'000	210'000	230'000

Chur, 3.12.2007

Radio Südost: Geldflussrechnung

		Q4/2008	Q1/2009	Q2/2009	Q3/2009	Q4/2009	2009	2010	2011	2012	2013
Flüssige Mittel per	1.1.		536'500				536'500	640'165	915'360	1'209'232	1'545'163
	1.4.			1'683'532							
	1.7.				1'131'658						
	1.10.	1'500'000				646'312					
Geldfluss aus Betriebstätigkeit		-263'500	1'197'032	-551'874	-485'346	-6'147	153'665	375'196	393'871	435'932	456'626
Geldfluss aus Investition		-700'000	-50'000				-50'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Geldfluss aus Finanzierung		-					-	-	-	-100'000	-100'000
Flüssige Mittel	31.3.		1'683'532								
	30.6.			1'131'658							
	30.9.				646'312						
	31.12.	536'500				640'165	640'165	915'360	1'209'232	1'545'163	1'901'789
	1.1.	536'500									
	31.12.										
Veränderung flüssige Mittel		-963'500	1'147'032	-551'874	-485'346	-6'147	103'665	275'196	293'871	335'932	356'626

Chur, 3.12.2007

MITARBEITERREGLEMENT

(Redaktionsstatut)

Radio Südost

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Arbeitsbedingungen basieren auf den Standards des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP), Telesuisse und Schweizer Presse (CHP) und werden ergänzt durch weitere Bestimmungen von Radio Südost. Sie erfüllen die Anforderungen gemäss Art. 44 Abs.1 Bst.d RTVG über die Arbeitsbedingungen. Mitarbeiter von Radio Südost können sich immer auf die Standard-Arbeitsbestimmungen von VSP, Telesuisse und CHP berufen, falls diese verändert werden und das Angebot von Radio Südost übersteigen.

1. EINLEITUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Radio Südost sind bestrebt, ein aktuelles und informatives Radio zu machen. Gleichzeitig ist es ihr Ziel, die Interessen des Unternehmens nach innen und aussen zu wahren und damit zur Verbreitung und Entwicklung von Radio Südost beizutragen.

- Wir wollen ein Arbeitsklima mit möglichst grossem Freiraum, welches getragen ist von Toleranz gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir wollen eine konstruktive Teamarbeit und eine offene, ehrliche Kommunikation.
- Wir wollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl in beruflichen wie auch in persönlichen Belangen fördern und unterstützen.

2. PUBLIZISTISCHE GRUNDHALTUNG

- Radio Südost will seinen Hörerinnen und Hörern schnell und zuverlässig über das regionale, nationale und internationale Geschehen informieren. Dabei wird ein spezielles Schwergewicht auf die Berichterstattung in der Verbreitungsregion Südostschweiz gelegt.
- Radio Südost will die Meinungsbildung sowie die gesellschaftliche und politische Integration seiner Hörerinnen und Hörer fördern und sie informieren und unterhalten. Die Informationen haben deshalb klar, vollständig, sachlich und unparteilich zu erfolgen.
- Radio Südost ist in seiner Berichterstattung unabhängig und den Kriterien eines kritischen Journalismus und einer objektiven Information verpflichtet. Es hält sich an den Grundsatz, dass verschiedene Parteien und Ansichten mit ihren besten Argumenten zu Wort kommen. Die Beiträge sollen in erster Linie informativen Charakter haben, sollen aber auch zu kritischem Denken und zur freien Meinungsbildung anregen.
- Es besitzt niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Ideen, Ansichten und Werke durch Radio Südost.

3. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis wird durch die gegenseitige Unterzeichnung der schriftlichen Anstellungsvereinbarungen geregelt. Allfällige zusätzliche Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Das Mitarbeiterreglement bildet ein integrierter Bestandteil der Anstellungsvereinbarungen.

3.2. Probezeit

Die in den Anstellungsvereinbarungen vorgesehene Probezeit darf höchstens 3 Monate betragen. Absenzen infolge Krankheit, Unfall sowie andere Gründe werden automatisch zur Probezeit hinzugerechnet, die sich dadurch entsprechend verlängert. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.

3.3. Kündigungsfristen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann im definitiven Arbeitsverhältnis wie folgt gekündigt werden:

- Im 1. Dienstjahr 1 Monat
- Im 2. bis 9. Dienstjahr 2 Monate
- Nach Ablauf des 9. Dienstjahres 3 Monate

Die Geschäftsleitung entscheidet, ob mit den Arbeitnehmern anderweitige Kündigungsfristen vereinbart werden.

Aus wichtigen Gründen kann das Unternehmen das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitern jederzeit fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

Nach Ablauf der Probezeit darf das Unternehmen das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- a) während der Mitarbeiter ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, im 1. Dienstjahr während 30 Tagen, ab dem 2. Dienstjahr während 90 Tagen und ab dem 6. Dienstjahr während 180 Tagen.
- b) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin.

3.4. Art der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen, und zwar so, dass sie rechtzeitig d.h. am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Adressaten eintrifft.

3.5. Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis erlischt mit der Kündigung oder dem Tod des Arbeitnehmers sowie auf den Zeitpunkt, von dem an den Arbeitnehmer eine volle Alters- oder Invalidenrente bezieht.

3.6. Modalitäten

Vor dem Austritt aus dem Unternehmen hat der Arbeitnehmer sämtliche dem Unternehmen gehörende Gegenstände wie Schlüssel, Dokumente, Geräte usw. in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Der Arbeitnehmer ist für Beschädigung und Verlust haftbar.

4. ARBEITSZEIT, LOHN, ABSENZEN, FERIEN, ÜBERZEIT

4.1. Arbeitszeit

Die durchschnittliche jährliche Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Tätigkeit für Radio Südost erfordert, dass die Jahreswochenarbeitszeit unabhängig von Tageszeit und Wochentag geleistet wird. Es gelten die jeweiligen Einsatzpläne der Geschäftsleitung. Diese verpflichtet sich, in Bezug auf unregelmässige Arbeitszeiten, Wochenend- und Abenddienste die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Überzeit wird entweder in Form von Lohn oder Kompensationszeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

4.2. Lohn

Der Jahreslohn wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag individuell festgelegt. Die Aushandlung und Festlegung des Lohnes ist Sache der Vertragsparteien. Die Höhe des Lohnes richtet sich nach der Stellung der fest angestellten Programmschaffenden, ihrer Verantwortung und ihren Leistungen. Dabei werden Ausbildung und Berufserfahrung der fest angestellten Programmschaffenden berücksichtigt.

Jeder Arbeitnehmer erhält entsprechend seiner Funktion, Verantwortung und Leistung einen individuellen Brutto-Jahreslohn. Dieser wird in 13 Raten ausbezahlt. Gehaltsüberprüfungen erfolgen in der Regel jeweils auf Jahresbeginn oder nach separaten Vereinbarungen.

Der 13. Monatslohn wird pro rata temporis bei Ein- oder Austritt des Arbeitnehmers berechnet.

Vom Bruttolohn werden im Normalfall die Beiträge für AHV, IV, ALV, NBU und Pensionskasse abgezogen.

Ein allfälliger Anspruch auf Spesenersatz wird separat geregelt.

Alle Arbeitnehmer/innen, die den gesetzlich festgesetzten Mindestlohn erreichen, müssen der Pensionskasse beitreten. Die Bestimmungen und Leistungen sind im Vorsorgereglement geregelt.

4.3. Lohnfortzahlung

Bei Krankheit oder Unfall haben die fest angestellten Programmschaffenden mindestens Anspruch auf Fortzahlung des vertraglich vereinbarten Lohnes gemäss OR (3 Wochen im ersten Dienstjahr, danach gemäss Berner Skala).

Bei Mutterschaft wird der gesetzlich vorgeschriebene Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt.

4.4. Ferien

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 5 Wochen nach dem vollendeten 49. Altersjahr.

4.5. Absenzen

Festangestellte Programmschaffende haben Anspruch auf bezahlte Absenzen

- a) von 3 Tagen in folgenden Fällen: Tod des Lebenspartners, der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils;
- b) von 2 Tagen bei der eigenen Heirat
- c) von 1 Tag in folgenden Fällen: Heirat eines eigenen Kindes, Todesfall von Gross- oder Schwiegereltern, Geschwistern, Schwägern oder Schwägerinnen, bei Wohnungswechsel,
- d) von 3 Tagen bei Geburt des eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub)

Bei Krankheit eines eigenen Kindes wird die notwendige Zeit gewährt, um sich zu organisieren.

Die Regelung bei Absenzen infolge von Militär- und Zivildienst erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen.

4.6. Sozialversicherungen

Radio Südost versichert die fest angestellten Programmschaffenden gemäss den gesetzlichen Regelungen (AHV; ALV; EO; BU; NBU; Pensionskassen).

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen OR, insb. Art. 319ff..

5. URHERBERRECHTE, WEITERBILDUNG, STAGIAIRES UND VOLONTÄRE

5.1. Urheberrechte

Die Programmschaffenden übertragen durch den Arbeitsvertrag sämtliche Urheberrechte inklusive allfälliger Vergütungsansprüche an den Werken, welche sie in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages schaffen, zeitlich und örtlich uneingeschränkt und für alle Medien, Übertragungs- und Nutzungsarten auf Radio Südost. Mit Bezahlung des geschuldeten Lohnes sind die Urheberrechte vollumfänglich abgegolten.

5.2. Ausbildung/Weiterbildung

Radio Südost gewährleistet eine angemessene interne Einarbeitung und Ausbildung von neuen Programmschaffenden und fördern die interne und/oder externe Weiterbildung. Radio Südost verpflichtet sich, seine diesbezüglichen Programme auf Anforderung der Verbände oder des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM auszuweisen. Die finanzielle Beteiligung an oder Abgeltung der externen Weiterbildungskosten werden im Einzelfall zwischen der Geschäftsleitung und dem fest angestellten Programmschaffenden festgelegt.

5.3. Stagiaires und Volontäre

Stagiaires und Volontäre haben in der vereinbarten Zeit Anrecht auf eine angemessene interne und allenfalls auch externe Aus- und Weiterbildung. Die Modalitäten von Stages und Volontariaten werden in individuellen, schriftlichen Verträgen geregelt. Diese umfassen mindestens das Programm des Stages bzw. des Volontariates, die Dauer, die Entschädigung und alle weiteren spezifischen gesetzlichen Anforderungen. Ein Stage dauert im Minimum 1 Monat und im Maximum 2 Jahre. Das Verhältnis Stagiaires zu fest angestellten Programmschaffenden übersteigt 1:3 nicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Ausserbetriebliche Tätigkeiten

Zur Bekleidung öffentlicher Ämter, zur Annahme von Verwaltungsrats- oder politischen Mandaten, zur Ausübung eines Spitzensportes ist die Einwilligung der Geschäftsleitung erforderlich.

Die Ausübung einer weiteren bezahlten Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich untersagt, wenn die Anstellungsverhältnisse insgesamt mehr als 100 % betragen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung eine Bewilligung erteilen.

Der Arbeitnehmer hat die Geschäftsleitung über die Tätigkeiten zu informieren.

6.2. Informatik

Für die Sicherheit der IT-Systeme wie beispielsweise Server, Apparate, Programme und Daten ist jeder Arbeitnehmer mitverantwortlich und angehalten, für die Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen besorgt zu sein.

Die Internetwerkzeuge sind ausschliesslich für die berufliche Tätigkeit reserviert. Eine nichtberufliche Verwendung wie freies Surfen, Spiele, Herunterladen von Dateien für private Zwecke sowie das Besuchen von sitten- und gesetzeswidrigen Sites ist verboten.

Ein Verstoß gegen obige Artikel hat im Wiederholungsfall die Kündigung zur Folge.

6.3. Gültigkeit

Dieses Mitarbeiterreglement wird jedem Mitarbeiter durch den Arbeitgeber ausgehändigt und bildet in der jeweils gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil der Anstellungsvereinbarungen.

In Fällen, die durch dieses Reglement oder andere Regelungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheiden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Chur, Datum der Inkraftsetzung

Beilage 13: Durch die Aktionäre ausgebildete Medienschaffende, Dr. Roger Schawinski

SRG SSR idée suisse, Schweizer Fernsehen

Leben live	Gregor Sonderegger, (stv. Redaktionsleiter, ehem. Russland-Korrespondent), Simone Falb (Redaktorin), Regina Buol (Redaktorin), Daniela Dardel (Redaktorin), Adrian Schnyder (Redaktor), Sibylle Dubs (Input)
SF Spezial	Patrick Schellenberg (Dok-Film und Redaktor), Marc Gieriet (Dok-Film und Redaktor), Jürg Brandenberger (Redaktor)
10vor10	Michael Perricone (Produzent und Redaktor), Monica Suter (Redaktorin und Produzentin), Andy Müller (Zürich-Korrespondent), Urs Schnellmann (Redaktor), Daniela Lager (Moderatorin), Silvia Graber (Redaktorin Inland- Korrespondentin Wallis), Rolf Dietrich (Redaktor und Inland-Korrespondent), Richard Herold (Redaktor und Inland-Korrespondent), Daniel Schäfer (Redaktor und Inland-Korrespondent)
Einstein	Silvia Zwygart (Produzentin), Mario Torriani (Moderator)
Sport	Elmar Herger (Redaktor), Dani Wyler (Moderator)
Glanz & Gloria	Daniel Pünter (Redaktionsleiter), Ivana Imoli (Produzentin), Philippe Klemenz (Redaktor)
Tagesschau	Katja Stauber (Moderatorin), Stefan Reinhart (Redaktor und Produzent), Harry Stitzel (Redaktor), Florian Inhauser (Moderator und Redaktor, ehemaliger England-Korrespondent), Christoph Nufer (EU- und Benelux-Korrespondent)
Arena	Urs Leuthard (Redaktionsleiter und Moderator)
Rundschau	Reto Brennwald (Moderator und Redaktor), Vanessa Nikisch (Redaktorin), Christa Ulli (Redaktorin), Ana Bas (Produktionsassistentin)
Schweiz Aktuell	Thomas Sturzenegger (Produzent), Matthias Rusch (Redaktor)
Abt. Unterhaltung	Sabine Schweizer (Redaktorin)
Quiz und Spiele	Sibylle Marti (Leiterin)
Kassensturz	Nadine Woodtli (Redaktorin und Produzentin), Daniel Müller (Redaktor), Liz Horowitz (Redaktorin)
Volkskultur	Belina Schiess (Redaktorin)
Kulturplatz	Eva Wannemacher (Moderatorin)
SF Börse	Alexander Klauser

SRG SSR idée suisse, Schweizer Radio DRS

DRS 1 Regi Sager (Moderatorin), Ruedi Josuran (Moderator), Marc Jäggi (Produzent), Röbi Koller (Moderator), Diana Jörg (Redaktorin)

DRS 3 Mario Torriani (Moderator), Nik Hartmann (Moderator), Peter Walt (Moderator), Christian Stooß (Moderator), Pascal Scherrer (publizistischer Leiter), Marina Villa (Moderatorin), Roland Wehrli (Redaktor), Claudio Zuccolini (Redaktor)

Leitung DRS Walter Rüegg (Chef Radio DRS, ehemals Kassensturz)

SRG SSR idée suisse, tpc

tpc Max Pfeffer (Video-Editor), Andrea Walther (Video-Editorin), Sandra Nünlist (Freie-SF-Video-Editorin), Sarah Marthaler (Video-Editorin), Ralf Bühler, (Video-Editor und Promo-Redaktor), Thomas Föllmi, (Audio-Spezialist Technik)

Tele Züri und Radio 24

TeleZüri Markus Gilli (Programmleiter), Hugo Bigi (Moderator und Moderationsausbilder), Patricia Boser (Moderatorin), Claude Winet (Chef vom Dienst)

Radio 24 Giovanni Marti (Redaktor), Daniel Plain (Redaktor), Iwan Santoro (Redaktor), Walter Scheibli (Sport), Walter J. Scheibli (Sport), Alex Oberholzer (Film und Fernsehen), Peter Schnyder (Sport) Andreas Meier (Moderation), Nik Läderach (Moderation), Ricarda Andri (Moderation)

Printmedien

Persönlich Matthias Ackeret (Chefredaktor)

Weltwoche Dani Ammann (Redaktor)

Tages-Anzeiger Andi Büchi (Blattmacher)

Blick/SoBli Sandro Brotz (Chefreporter), Benno Kälin (Reporter), Silvana Guanziroli (Reporterin), Silvan Grütter (Reporter)

Schweizer Illustrierte Pierina Hasler (Reporterin)

Werbung und Verkauf

IP Multimedia Michi Frank (CEO)

Radio Emotion Richi Gasser (CEO)

Radio ZÜRisee Urs Lorenz (Verkaufsleiter)

Durch die Aktionäre geführte/ausgebildete Medienschaffende, Daniel Sigel (Auswahl)

SRG SSR idée suisse, Schweizer Fernsehen

Sport aktuell Steffi Buchli (Moderation)

SRG SSR idée suisse, Schweizer Radio DRS

DRS 1 Mike La Marr (Moderation), Ladina Spiess (Moderation), Flurin Maissen (Redaktion), Regi Sager (Moderation), Edith Gillmann (Redaktion)

DRS 3 Susanne Witzig, (Tagesverantwortliche) Isabelle Domokos (Redaktion), Vera Grimm (Redaktion), Gaudenz Weber (Redaktion), Beat Sprecher (Sport)

Liechtensteinischer Rundfunk, Staatsradio Liechtenstein

Radio Liechtenstein Martin Frommelt (Chefredaktor), Jürgen Kindle (Moderation), Roland Blum (Musikchef), Petra Matt (Redaktion), Chrsi Kindle (Sportchef), Andreas Krättli (Moderation), Alexa Seeger (Moderation)

Privatradio

Radio 24 David Karasek (Moderation)

Radio Zürisee Martin Diener (Moderationsleiter), Giacinto In-Albon (Moderation), Leopold Ramhapp (Redaktion), Roger Rhyner (Musikchef)

Printmedien

Blick/Sobli Sandro Brotz (Chefreporter)

Volksblatt Giulio Cancedda (Verkaufsleiter)

Durch die Aktionäre ausgebildete Medienschaffende, Stefan Bühler (Auswahl)

Printmedien

Bündner Zeitung Jährliche Mitarbeiterkurse als Chefredaktor für freie Mitarbeiter
Peider Caminada (Stv. Chefredaktor Südostschweiz)

Mittelland Zeitung Marco Guetg (Kultur)

Berner Zeitung Andreas Saurer
S. Bühler war Mitglied der Jury für den BZ-Journalistenpreis

Radio

Radio DRS Thomas Accola (Produzent Information, Nachrichtenredaktor)

Chur, 2.12.2007

Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern

Casanova Druck und Verlag AG
Herr Stefan Bühler
Rossbodenstrasse 33
7000 Chur

Datum 29. November 2007
Ihr Kontakt Urs Zürcher, 031 342 73 23
Thema Radiokonzession der Initiativegruppe Radio Graubünden

Sehr geehrter Herr Bühler

Besten Dank für Ihre Anfrage vom 28. November 2007.

Gerne stellen wir Ihnen unter Vorbehalt der Konzessionserteilung und Machtbarkeitsanalyse (vorhandener Platz auf der gewünschten Höhe) eine Mitbenutzung unserer Standorte zur Verfügung. Die andere Möglichkeit, ebenfalls unter Vorbehalt der Konzessionserteilung, ist ein Betriebskonzept, worin wir Ihr Signal in Ihrem Studio abholen und in Ihrem Auftrag im konzessionierten Gebiet verbreiten.

Wir können Ihnen nur die Standortliste, siehe Anhang, von Swisscom Broadcast Stationen zur Verfügung stellen. Die effektiven Standorte mit den entsprechenden Abstrahldiagrammen werden vom Regulator bestimmt. Von den Kosten her können wir Ihnen so kurzfristig kein verbindliches Angebot unterbreiten. Beim Telehousing (Mitbenutzung Gebäude und Mastmeter) betragen die Kosten durchschnittlich pro Standort ca. CHF 20'000.-. Ein Betriebskonzept (Sendeanlagen werden durch Swisscom beschafft, bleiben in unserem Besitz und werden durch uns sowohl gewartet als auch überwacht) offerieren wir Ihnen gerne auf Anfrage, benötigen hierzu aber 4 Wochen Ausarbeitungszeit und zusätzliche Angaben wie den Standort des Studios sowie die geplante Anbindung zu unseren Standorten. Einen reiner Bau und Betrieb ist zurzeit nicht in unserem Angebot vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen soweit gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Swisscom Broadcast AG



Urs Zürcher
Account Manager